

## Faktoren der Aufsichtspflicht

### 1. Persönliche Verhältnisse des Kindes

Das Maß der Aufsicht über ein Kind ist abhängig von

- dessen Alter (ältere weniger als jüngere Kinder)
- dessen Eigenschaften und Reife (ist das Kind schon öfter aufgefallen?, neigt es zu Aggressivität, verhält es sich verantwortungsbewusst?)

### 2. Objektive Kriterien der Situation

Eine Situation kann besondere Aufmerksamkeit erfordern wegen ihrer

- Art der Aktivität (Einsatz spitzer Gegenständen, erlebnisorientierte Sportarten,...)
- örtlichen Gegebenheiten (Straßenkreuzungen, Flüsse, Abhänge, aber auch scharfe Kanten an Tischen, Hochbetten, etc.)

### 3. Persönliche Verhältnisse des Leiters:

Leiter sind auch nur Menschen, weshalb zu achten ist auf

- die Fähigkeiten des Leiters (Schwimmer?, Nachtblindheit?, Erfahrung?,...)
- die Gruppengröße (Richtwerte: bis zu 10 Kinder oder 15 Jugendliche pro Leiter)
- die Zumutbarkeit (keine 24h-rund-um-die-Uhr-Aufsicht)

- zeitlich begrenzter Ausschluss aus der Gruppe
- Übernahme zusätzlicher Aufgaben
- Verlegung aus dem Zimmer/Zelt
- Kind/Jugendlicher kann Konsequenz selbst aussuchen
- Heimfahrt (nur nach vorheriger Androhung und Rücksprache mit den Eltern)

### 5 Schritte der Aufsichtspflicht

#### 1. Informieren

Der Leiter muss sich so gut es geht über die persönlichen Verhältnisse der Kinder und die Gegebenheiten in der Situation erkundigen.

#### 2. Belehren und Ermahnen

Der Leiter klärt die Kinder über mögliche Gefahren auf und achtet darauf, dass seine Belehrung verstanden wird.

#### 3. Ge- und Verbote

Reicht Belehren und Ermahnen nicht, müssen vom Leiter Gebote oder Verbote ausgesprochen werden. Sie sollen eindeutig und für die Kinder nachvollziehbar sein, aber auch konsequent angewendet werden.

#### 4. Überwachung

Ge- und Verbote sind ohne Kontrolle nicht wirksam. Die Intensität der Kontrolle hängt wiederum von situativen Kriterien ab.

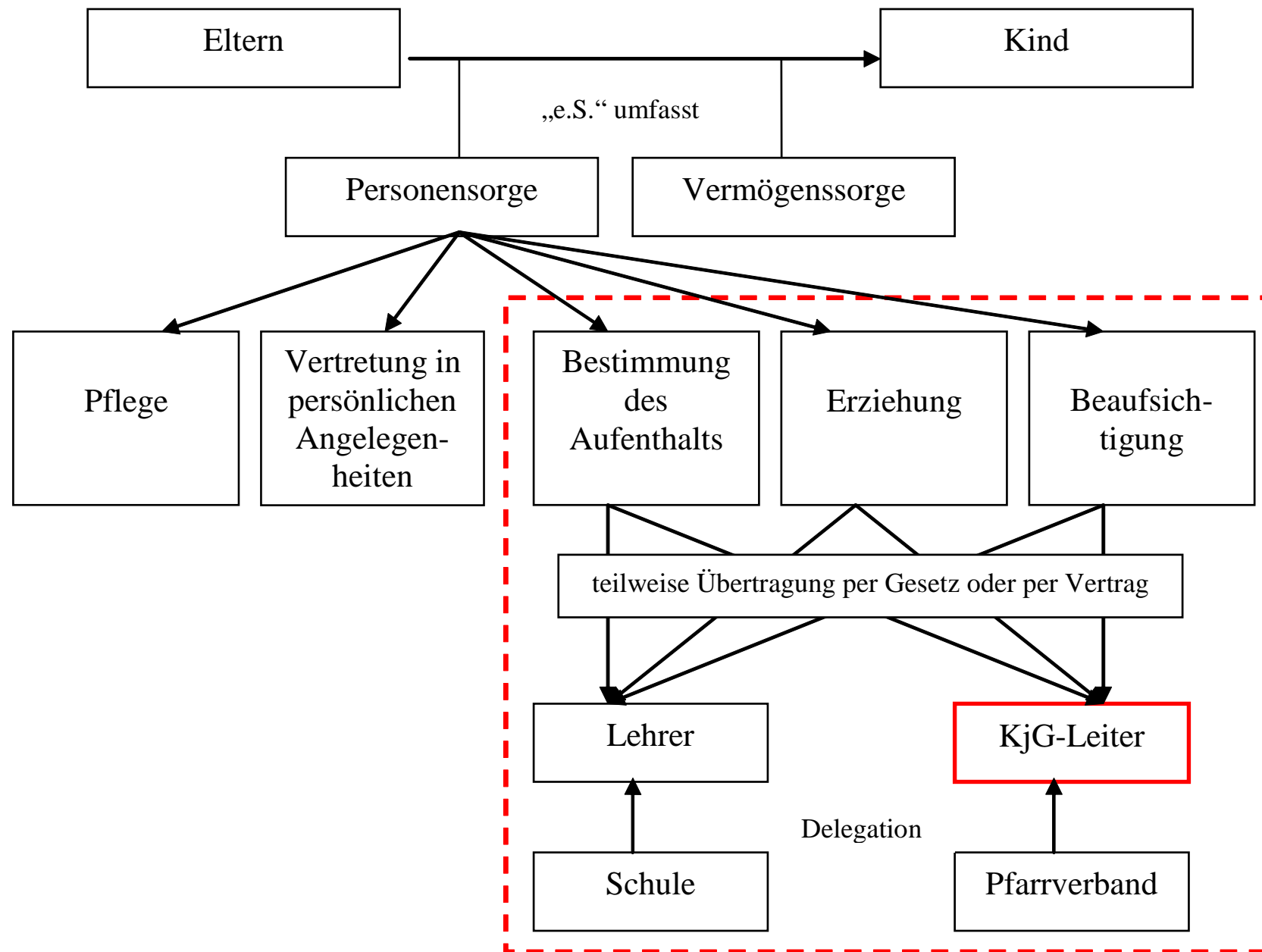
#### 5. Notwendiges Eingreifen / Konsequenzen

Ergibt eine Kontrolle der Ge- und Verbote, dass diese nicht beachtet werden, muss der Leiter handeln. Die Handlungsmöglichkeiten liegen zwischen der Beseitigung der Gefahrenquelle (z.B. Feuer) bis zum Vollzug von Konsequenzen.

**Erlaubte  
Konsequenzen**

# Aufsichtspflicht

## Aufsichtspflicht als Teil der elterlichen Sorge



## Definition von Aufsichtspflicht

Leiter sind dazu verpflichtet, dass die ihnen anvertrauten Kinder...

- 1) ... andere nicht gefährden (*Dritt- und Personenschaden*),
- 2) ... anderen keinen Schaden zufügen (*Dritt- und Sachschaden*) und
- 3) ... selbst keinen Schaden erleiden (*Eigenschaden*).

Der Leiter hat seine Kinder vor körperlichen, seelischen und finanziellen Schäden zu bewahren. Er ist außerdem für eine ausreichende Ernährung und Hygiene verantwortlich.

Und wenn doch?

Nimmt dennoch irgendeiner oder irgendetwas körperlichen, seelischen oder finanziellen Schaden, liegt *nicht automatisch* eine Verletzung der Aufsichtspflicht vor. Ob die Aufsichtspflicht tatsächlich verletzt wurde, hängt davon ab, in welchem Maß sich der Leiter an die „5 Schritte der Aufsichtspflicht“ gehalten hat, und in welchem Maß er die „Faktoren der Aufsichtspflicht“ in die jeweiligen Entscheidungen bei den Schritten einbezogen hat.